

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### §1 FIRMA UND SITZ

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Enlightco AG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde 9390 Althofen.

### §2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist:

- (1) die Herstellung, Entwicklung und der Vertrieb von Lacken, welche zur Erzeugung von Produkten, die anhand dieser Lacke aktiv leuchtend ausgeführt sind, als auch die Herstellung dieser Produkte und der Vertrieb dieser Lacke und Produkte, als auch von Lizenzen, die zur Herstellung von Produkten unter der Verwendung der Lacke und des Hersteller-Know-Hows berechtigen.
- (2) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichen Unternehmenszweck;
- (3) die Schulung von Mitarbeitern von lizenzierten Partnern;
- (4) der Handel mit Waren aller Art;
- (5) die Übernahme von Verwaltung, Managementaufgaben und Beratung für andere Unternehmen und Gesellschaften.

Überdies ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Geschäfte, die dem Bankwesengesetz unterliegen, sind jeweils ausgeschlossen.

### §3 VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

## II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### §4 HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.809.669,-.
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 1.809.669 Stück nennbetragslose Stückaktien.
- (3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- (4) Das Grundkapital ist im Ausmaß von 1.317.741 Stückaktien durch Bareinlage, im Ausmaß von 491.928 Stückaktien durch Sacheinlage aufgebracht, nämlich durch Einbringung des Patentes „Schichtaufbau für eine Fahrbahnmarkierung“ (Patent Nr. 511 719) durch Christoph Thalner, der ein dieserart zur Gänze geleisteter Ausgabebetrag von EUR 491.928,00 entspricht.“
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch durch Ausgabe von bis zu 525.000 (fünfhundertfünfundsiebenzigtausend) neue auf Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch nur um höchstens EUR 525.000 (Euro fünfhundertfünfundsiebenzigtausend) zu erhöhen und den

Inhalt der Aktienrechte und die Ausgabebedingungen der Aktien festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

### §5 AKTIEN

- (5) Sämtliche Aktien lauten auf Namen.
- (6) Form und Inhalt von Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Aufstellung von Sammelurkunden ist zulässig.
- (7) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs 1 AktG bekannt zu geben.
- (8) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

## III. VORSTAND

### §6 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Der Vorstand besteht aus mindest einer und maximal vier Personen. Eine Bestellung zum Vorstandsmitglied ist letztmalig vor Beendigung des 65. Lebensjahres möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

### §7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Aufsichtsrat kann die Verteilung der Geschäfte im Vorstand bestimmen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (2) Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

### §8 VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Besteht der Vorstand aus einer Person, zeichnet diese selbstständig. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

- (3) Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch Einzelprokura erteilen.

## IV. AUFSICHTSRAT

### § 9 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Eine Wahl zum Aufsichtsrat ist nur vor Beendigung des 75. Lebensjahres möglich.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs 9 AktG.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einer Kürzung der Frist zustimmen.
- (4) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.

### § 10 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.
- (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

### § 11 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung bedürfen der Einstimmigkeit.

### § 12 SITZUNGEN, BESCHLÜSSE

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat mindestens vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied überreichen zu lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht).
- (8) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (9) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 7 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (10) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

## § 13 AUFGABEN UND BEFUGNISSE

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat zu den in § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG genannten Geschäften Betragsgrenzen festzusetzen und kann darüber hinaus bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.
- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen gemäß § 95 Abs. 5 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.
  - c) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen.
  - d) Investitionen, die in einem Geschäftsjahr Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt bestimmte Beträge überschreiten.
  - e) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.
  - f) Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.
  - g) Aufnahme und Abgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten.
  - h) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.
  - i) Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG.
  - j) Einräumen von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder der Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen.
  - k) Erteilung der Prokura.
  - l) Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches
  - m) Übernahme einer leitenden Stellung iSd § 80 AktG in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht durch § 271c UGB untersagt ist. –
  - n) Maßnahmen, mit denen der Vorstand von einer ihm gemäß § 102 Abs. 3 oder Abs. 4 AktG erteilten Ermächtigung Gebrauch macht.

## § 14 VERGÜTUNG

Die Hauptversammlung kann eine jährliche Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festsetzen. Diese ist internationalen Standards gemäß festzulegen. Den Aufsichtsratsmitgliedern gebührt weiters für jede Sitzung ein angemessenes von der Hauptversammlung festzulegendes Sitzungsgeld. Die Vergütung kommt nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zur Auszahlung. Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied Anspruch auf Ersatz von nach nachgewiesenen Barauslagen.

Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt die auf der Grundlage gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung ermittelte Vergütung das Zweifache, für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das Eineinhalbfache.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht das volle Geschäftsjahr tätig, so sind die Vergütungen gemäß § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 zu aliquotieren.

## V. HAUPTVERSAMMLUNG

### § 15 EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten oder in einer Bezirkshauptstadt Österreichs statt, in welcher ein Öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.
- (5) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

### § 16 TEILNAHME

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre keiner Anmeldung vor der Hauptversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein.

## § 17 STIMMRECHT, VOLLMACHTSERTEILUNG

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden.
- (4) Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail vorsehen.

## § 18 VORSITZ

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen anwesend ist, hat der die Beschlüsse der Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenausschüttung.

## § 19 MEHRHEITEN FÜR DIE BESCHLUSSFASSUNG

- (2) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine durch die Satzung nicht veränderbare andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (3) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.
- (4) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

## VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

### § 20 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und

den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

### § 21 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) Die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
  - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - d) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
  - (3) Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
  - (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, am 21. Tag nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
  - (5) Unbehobene Gewinnanteile verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeit. Verjäherte Gewinnanteile verfallen zugunsten der Gesellschaft.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 22 GRÜNDUNGS-AUFWAND

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Höchstbetrag von EUR 15.000,00 wobei der tatsächliche Aufwand in die erste Jahresrechnung einzustellen ist.